

PKF WMS Rechtstipp – Mai 2024

„No-Russia-Klausel“: Sanktionen des Westens und Handlungsbedarf für Unternehmen



Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 18.12.2023 auf ein weiteres Sanktionspaket gegen Russland geeinigt. Die Mitgliedstaaten verständigten sich darauf, dass Ausführende beim Verkauf bestimmter Güter in Drittländer, die Wiederausfuhr nach Russland oder die Verwendung in Russland vertraglich untersagen müssen. Neben einer solchen Klausel bedarf es der Aufnahme von Regelungen für den Fall eines Verstoßes.

Die betroffenen Güter ergeben sich aus Güterlisten, die im Anhang der Verordnung zu finden sind. Die Verpflichtung zur Nutzung einer solchen Klausel gilt nicht für vor dem 19.12.2023 geschlossene Verträge, die spätestens bis zum 20.12.2024 erfüllt werden. Fällt ein Vertrag nicht in diese Frist, ergibt sich die Pflicht zur nachträglichen Implementierung der Klausel. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Lieferungen in die im Anhang VII der Verordnung aufgeführten Partnerländer.

Neben der Pflicht zur Nutzung dieser Klausel ist auch deren Einhaltung sicherzustellen. Nach den Leitlinien der EU sind angemessen intensive Konsequenzen für den Fall eines Verstoßes einzuarbeiten. In Betracht kommen

entsprechende Vertragsstrafen oder Sonderkündigungsrechte. Sollte ein Vertragspartner Kenntnis über Verstöße erlangen, müssen diese der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Aus den Leitlinien der EU geht hervor, dass es den Unternehmen freisteht, einen geeigneten Wortlaut für die Klausel selbst zu formulieren. Abgesehen davon hat die EU eine auf Englisch verfasste Musterklausel zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Musterklausel entspricht zwar den Anforderungen der EU, allerdings ergeben sich für Verträge, die dem deutschen Recht unterliegen, besondere Anforderungen insb. im Hinblick auf die Verwendung von AGB. Bspw. ist die Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe in der Musterklausel unklar, was einer Vereinbarkeit mit dem deutschen AGB-Recht entgegensteht. Aufgrund solcher Besonderheiten und im Hinblick auf Sanktionen, ist zu empfehlen, die Musterklausel vor einer Verwendung individuell anzupassen.

Folge einer unwirksamen Klausel ist, dass kein vertragliches Re-Exportverbot besteht. Daraus ergibt sich eine buß- und strafrechtlich ahndungsfähige Verletzung der EU-Verordnung. Es drohen Bußgelder und unter Umständen sogar Haftstrafen.

Aufgrund des Umfangs der betroffenen Güter bedarf es für Unternehmen einer eingehenden Prüfung, ob und welche Verträge von der Pflicht zur Implementierung einer „No-Russia-Klausel“ betroffen sind. Mit Blick auf drohende Sanktionen bei einem Verstoß und die vom jeweiligen Vertrag abhängigen Anforderungen einer solchen Klausel, empfiehlt sich eine sorgfältige und einzelfallabhängige Formulierung des geeigneten Wortlauts.

PKF WMS Rechtsanwälte GmbH & Co. KG
Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberater
und Notar

Martinsburg 15 · 49078 Osnabrück
Telefon: 0541 944 22 - 600